

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiddenhausen

Nach Durchführung der Änderungsverfahren nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 15.11.2001 die 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erläuterungsberichte dazu beschlossen.

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Mischgebietsfläche“ zur Sicherung der vorhandenen Nutzung einschließlich Erweiterungsmöglichkeiten für den vorhandenen SB-Markt zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung des Gemeindeteiles Eilshausen in „Sondergebiet (großflächiger Handelsbetrieb)“ geändert. Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich des Krumpen Weges von „landwirtschaftlicher Nutzfläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert. Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Mit Bericht vom 26.11.2001 wurden die 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung in Detmold zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Detmold hat die 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügungen vom 05.03.2002, Az.: 35.21.10-304/H.12/13, genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderungen einschl. Erläuterungsberichte liegen im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Planungsamt, Zimmer 20, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden:
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 6. und 9. Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Planungsamt, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 6. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigungen der 6. und 9. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 6. und 9. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hiddenhausen, den 20.03.2002

Veröffentlicht am: 28.03.2002

gez. Korfmeier